





# Nutzungszonenplan und Bauklassenplan mit Lärmempfindlichkeitsstufen

## Brünnen

Bestätigung der Gültigkeit durch das kant. Amt für  
Gemeinden und Raumordnung

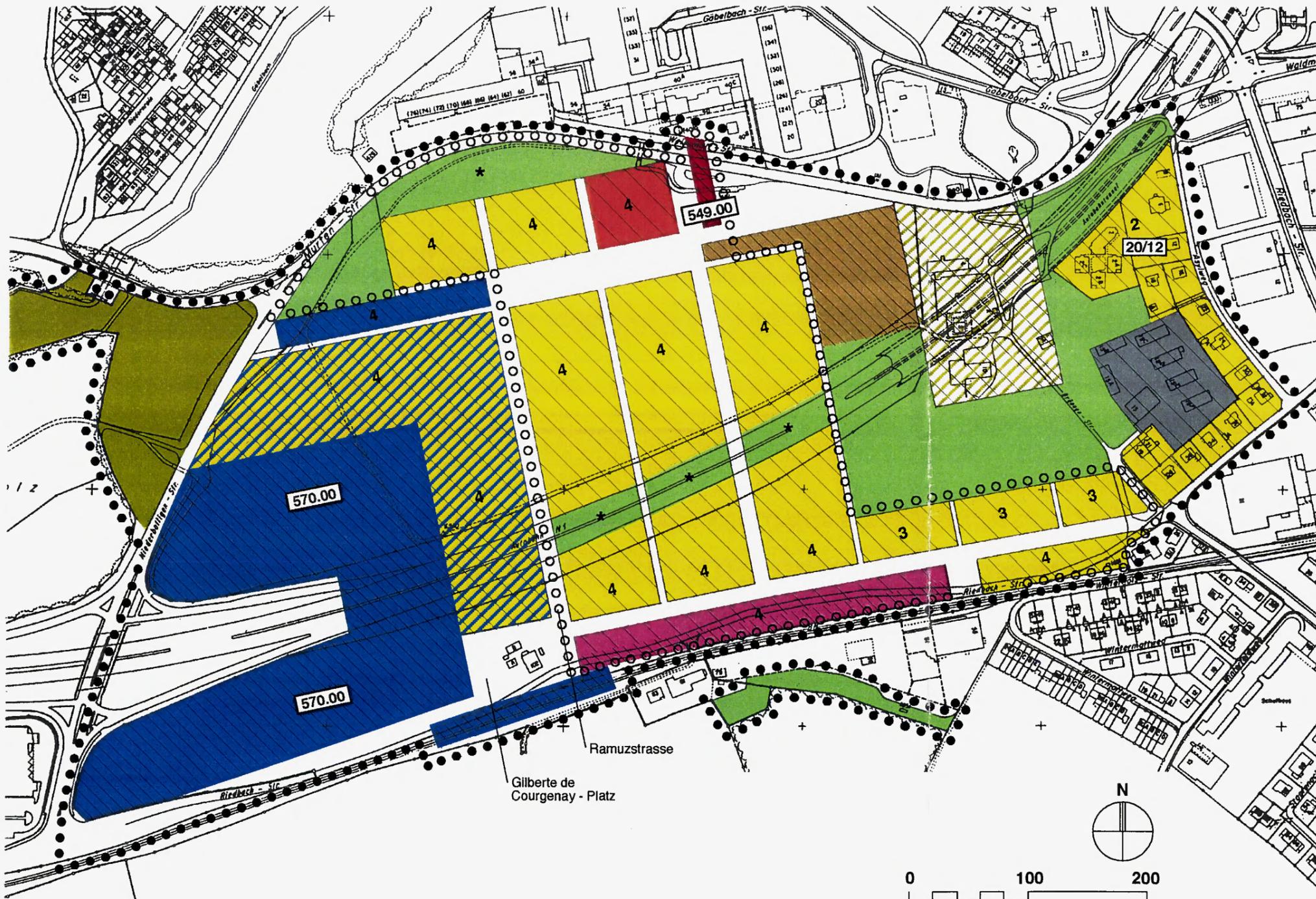
- 5. JULI 2000

*[Handwritten signature]*

Gemeinde Bern  
Plan-Nr. 1222 / 11  
Bern, 1.12.1999

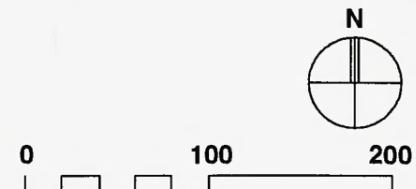
Stadtplanungsamt Bern  
Der Stadtplaner

*[Handwritten signature]*



**Legende:**

- Wirkungsbereich
  - Wohnzone a
  - Wohnzonen gemischt a
  - Wohnzonen gemischt b
  - Kernzone
  - Dienstleistungs- und Gewerbezone DG
  - DG-Zone mit Wohnanteil
  - Freifläche a
  - \* Freifläche a\*
  - Freifläche c
  - Freifläche d
  - Zone zum Schutz des Stadt- und Landschaftsbildes SZa
  - Zone zum Schutz des Stadt- und Landschaftsbildes SZb
  - ▨ Lärmempfindlichkeitsstufe II ES II
  - ▨ Lärmempfindlichkeitsstufe III ES III
  - 2 Bauklasse 2
  - 3 Bauklasse 3
  - 4 Bauklasse 4
  - 570.00 Höhenkoten
  - 20/12 Gebäudelänge / Gebäudetiefe in m
  - Perimeter des zulässigen Nutzungsmasses
- Hinweis:**
- ▨ Wald
  - ▨ Verkehrsfläche





# Überbauungsordnung

Bestehend aus: Überbauungsplan und Überbauungsvorschriften

# Brünnen

Bestätigung der Gültigkeit durch das kant. Amt für  
Gemeinden und Raumordnung

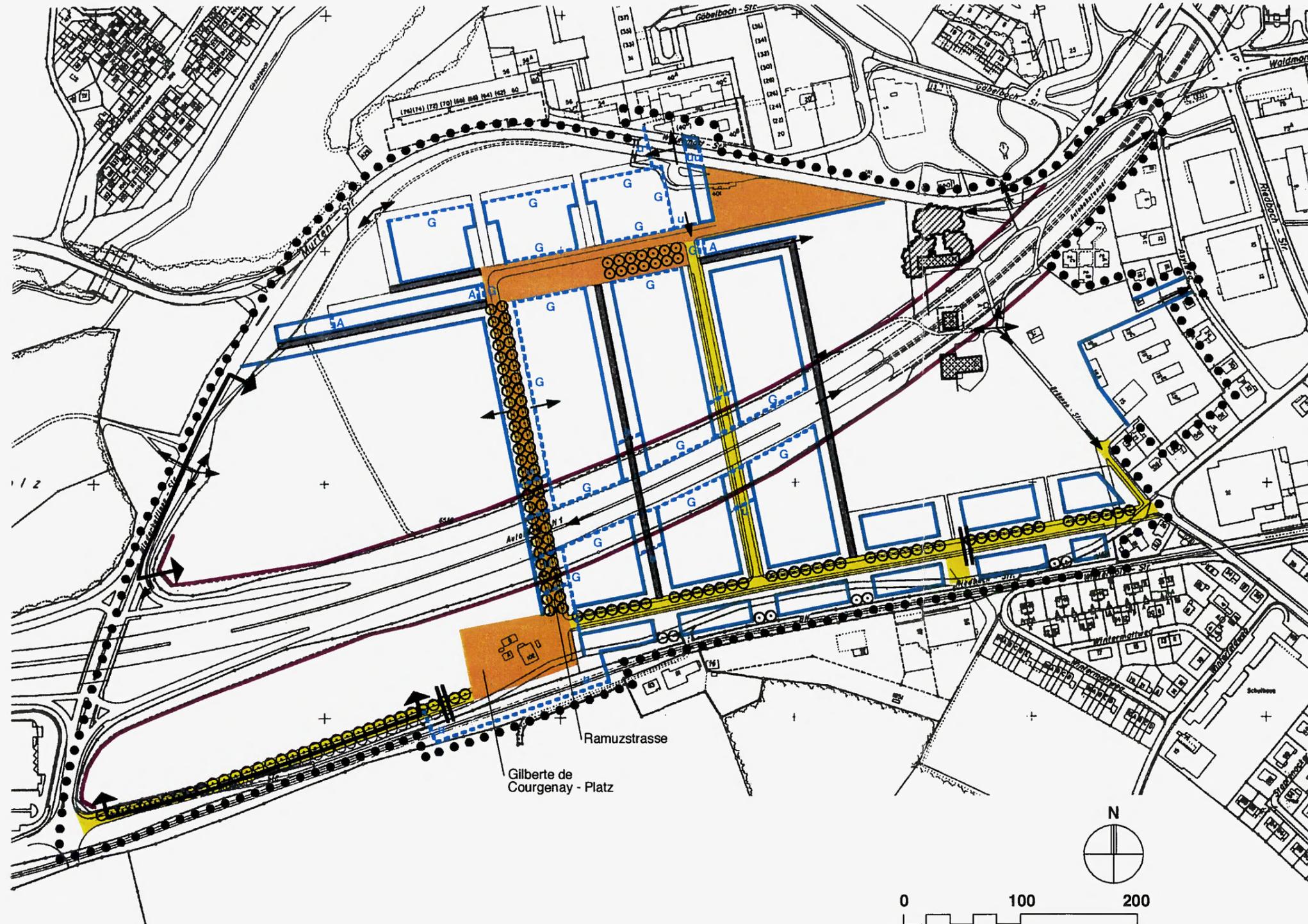
GENEHMIGT mit Aenderungen  
gem. Verfügung vom 5.7.00  
Amt für Gemeinden und Raumordnung:

*[Handwritten signature]*

Gemeinde Bern  
Plan-Nr. 1222 / 12  
Bern, 1.12.1999

Stadtplanungsamt Bern  
Der Stadtplaner

*[Handwritten signature]*



### Legende:

- ● ● Wirkungsbereich
- Baulinie
- G- Gestaltungsbaulinie
- A- Arkadenbaulinie
- u- Baulinie für unterirdische Bauten
- üü- Baulinie für Bauten über und unter der Strasse
- Eidg. Baulinie
- ▨ Geschützte Bauten
- ▩ Geschützte Bäume
- Neue Baumstandorte
- Basiserschliessung und Gilbert-de-Courgenay-Platz
- Detailerschliessung
- Notzufahrt
- ← Öffentliche Fussgängerverbindung
- ↗ Abschnitt der Ein- und Ausfahrt
- || Sperre des motorisierten Individualverkehrs



chen Nrn. 1, 2 und 4 werden, soweit auf sie eingetreten wird, aus den vorgenannten Gründen abgewiesen.

Gestützt auf die Ziffer 2.9 des Anhanges IV A (Gebührentarif der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion) zur Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung (GebV; BSG 154.21) ist für die Behandlung von Einsprachen bei der Nutzungsplanung, wenn den Anträgen, wie vorliegend, nicht stattgegeben wird, eine Gebühr von 50 bis 500 Taxpunkten zu erheben. Ein Taxpunkt entspricht zur Zeit einem Wert von einem Franken (Art. 4 Abs. 2 GebV).

Der für die Behandlung der vorliegenden Einsprachen verursachte Aufwand war unterschiedlich. Es gilt zu berücksichtigen, dass auf die Einsprachen Nr. 1 nicht einzutreten war und die Forderungen der Einsprache Nr. 4 von den Planungsbehörden teilweise berücksichtigt wurden.

### C. Aus diesen Gründen wird

#### verfügt:

1. Die von den Stimmbürgern der Stadt Bern am 28. November 1999 beschlossene Änderung des Nutzungszonen- und Bauklassenplans Brünnen und des Überbauungsplans Brünnen wird in Anwendung von Art. 61 BauG **genehmigt**, wobei Art 7 Abs. 3 und 4 der Vorschriften zum Überbauungsplan Brünnen wie folgt abzuändern ist:
  - 3 (neu) In Abweichung von Art. 61 BO beträgt der Parkplatzbedarf für Kundinnen/Kunden der Freizeitnutzung mind. 30 bis max. 50% der Parkplätze, welche gemäss den entsprechenden unteren Werten der Bandbreiten der Beilage „Parkieren“ zur Schweizer Norm (SN) 641 400, Vereinigung Schweizerischer Strassenfachleute (VSS), erforderlich sind.*
  - 4 (neu) In Abweichung von Art. 61c, Abs. 1. und Anhang BO wird für Grossverkaufsflächen der Parkplatzbedarf wie folgt festgelegt:*
    - *Beschäftigte: 1 Parkplatz pro 400m<sup>2</sup> BGF*
    - *Kundinnen/Kunden: 1 Parkplatz pro 20m<sup>2</sup> Verkaufsfläche bei kundenintensiven Verkaufsgeschäften; 1 Parkplatz pro 50m<sup>2</sup> Verkaufsfläche bei den übrigen Verkaufsgeschäften*
2. Es wird davon Kenntnis genommen und gegeben, dass die Einsprache Nr. 3 rechtsgenüglich zurückgezogen worden sind.
3. Auf die Einsprache Nr. 1 wird nicht eingetreten.
4. Die Einsprachen Nrn. 2 und 4 werden, soweit sie nicht gegenstandslos geworden sind, als öffentlich-rechtlich unbegründet abgewiesen.
5. Die eingegangene Rechtsverwahrung wird vorgemerkt.

